

1.3.2021 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

AmtsG Frankfurt/M., Beschluss v. 16.11.2020 – 456 F 5230/20 EAGS

Sie ist die [„Entscheidung des Monats Dezember“ des AmtsG Frankfurt/M.](#) (Az.: 456 F 5230/20 EAGS):
Das Bewerfen eines Kindes mit einer Kartoffel und das Ziehen an dessen Arm stellen nicht ohne Weiteres Handlungen dar, die den Erlass einer Gewaltschutzanordnung rechtfertigen.

Nachbarin störte sich am Spiel der Kinder

Im Rahmen des zugrundeliegenden Gewaltschutzverfahrens trug der Vertreter des achtjährigen Antragsteller vor, dass letzterer im Hof eines Wohnhauses in Frankfurt am Main zusammen mit einem anderen Kind gespielt habe. Hierdurch habe sich die das Nachbarhaus bewohnende Antragsgegnerin wohl gestört gefühlt. Aus diesem Grund habe sie nach den Kindern mit Kartoffeln geworfen und den Antragsteller dabei **am Rücken getroffen**. Außerdem habe die Antragsgegnerin den Antragsteller an einem anderen Tag **am Arm festgehalten und gezogen**. Das Kind habe geweint und könne nun aus Angst nachts nicht mehr schlafen. Der Antragsteller beantragte deshalb beim Frankfurter Familiengericht die Festsetzung eines Annäherungs- und Kontaktaufnahmeverbots im Wege der einstweiligen Verfügung.

Keine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Schwelle der **vorsätzlichen Körperverletzung** durch das Treffen mit einer aus dem zweiten Stock geworfenen Kartoffel am Rücken nicht erreicht sei. Es sei weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich geworden, dass bei dem Kind durch den Kartoffelwurf ein von seinen normalen körperlichen Funktionen abweichender Zustand hervorgerufen worden sei. Auch das durch den Antragsteller behauptete Festhalten und Zerren am Arm stelle noch **keinen erheblichen Eingriff in die Integrität** der körperlichen Befindlichkeit dar.

Soweit das Kind behauptete, es könne wegen des Vorfalls mit dem Arm nicht mehr schlafen, sei dies zwar grundsätzlich eine sich körperlich auswirkende Form psychischer Gewalt. Es fehle diesbezüglich zum Zeitpunkt des Handelns jedoch am **erforderlichen Vorsatz** der Antragsgegnerin. Zudem läge in dem Zerren auch keine Freiheitsberaubung oder Drohung. Zwar könnte man darin eine nach dem StGB strafbewährte Nötigung sehen. Diese sei jedoch vom Schutzbereich des GewSchG gerade nicht erfasst.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.